



Maßnahmenplan für das FFH- Gebiet

5316-301

„Wacholderheiden und Grünland nördlich von Niederlemp“

Gültigkeit: ab 2014

Versionsdatum: September 2014 Version: 5.2

Wetzlar, November 2014

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Wetzlar
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Ehringshausen
Gemarkung:	Niederlemp
Größe:	48,15 ha
NATURA- Nummer:	5316-301
Maßnahmenplanersteller:	Björn Reinhardt

NSG:

Verordnung über das NSG: „Wacholderheide und Grünland nördlich Niederlemp“
StAnz. für das Land Hessen: Seite 1159 ff, 1982

Inhalt

1.	EINFÜHRUNG	4
1.1	Kurzinformation zum „FFH-Gebiet Wacholderheide und Grünland nördlich Niederlemp“	5
2.	GEBIETSBESCHREIBUNG	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	6
2.2	Übersichtskarte FFH-Gebiet	6
2.3	Übersichtskarte Naturschutzgebiet	7
2.4	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.5	Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen	7
2.6	Vorkommende Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie	8
2.7	Arten der Vogelschutzrichtlinie	8
2.8	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung	9
3.	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	10
3.1	Leitbild	10
3.2	Erhaltungsziele Lebensraumtypen	11
3.3	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen	11
4.	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	12
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	12
5.	MAßNAHMENSTRUKTUR	14
	Maßnahmentyp 2:	15
01.02.01.01.	Einschürige Mahd	15
01.02.03.03.	Beweidung mit Schafen	16
02.02.	Naturnahe Waldnutzung	17
01.02.01.	Mahd mit bestimmten Vorgaben, Nachmahd	17
01.09.01	Mulchen	18
	Weitere Maßnahmen nach NSG VO und sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 6	18
6.	PLANUNGSJOURNAL	19
7.	LITERATUR	20

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Wacholderheiden und Grünland nördlich von Niederlemp“ hat eine Gebietsgröße von 48,15 ha. Es beinhaltet das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“.

Zu dem liegt das FFH-Gebiet komplett im Vogelschutzgebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“.

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen und ersetzt den Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

Lebensraumtypen (LRT):

LRT 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

LRT 8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und besonders geschützten Arten gewahrt bleiben und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Das FFH-Gebiet wurde durch die FFH-Gebiets-Verordnung vom 20. August 2004 ausgewiesen. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung die durch die Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR aus Wetzlar erstellt wurde.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Wetzlar erfolgen.

1.1 Kurzinformation zum „FFH-Gebiet Wacholderheide und Grünland nördlich Niederlemp“

Land	Hessen
Landkreis:	Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde:	Ehringshausen
Örtliche Zuständigkeit:	Regierungspräsidium Gießen –Obere Naturschutzbehörde-Forstamt Wetzlar
Größe:	48,15 ha
FFH-Lebensraumtypen:	5130 Juniperus-communis-Formation 6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe 8230 Silikatfelskuppen (Felsgrusstandorte) 9110 Hainsimsen-Buchenwald
Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel)	Anlässlich der Grunddatenerhebung für dieses Gebiet nicht untersucht, jedoch im Zuge der Erstellung der Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet 5316-402 „Hörre bei Lemptal“
Arten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie (Rastvögel)	s.o.
Naturraum:	D 46: Westhessisches Bergland
Höhe ü. NN:	240 bis 330 m
Geologie:	Kulm-Tonschiefer

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

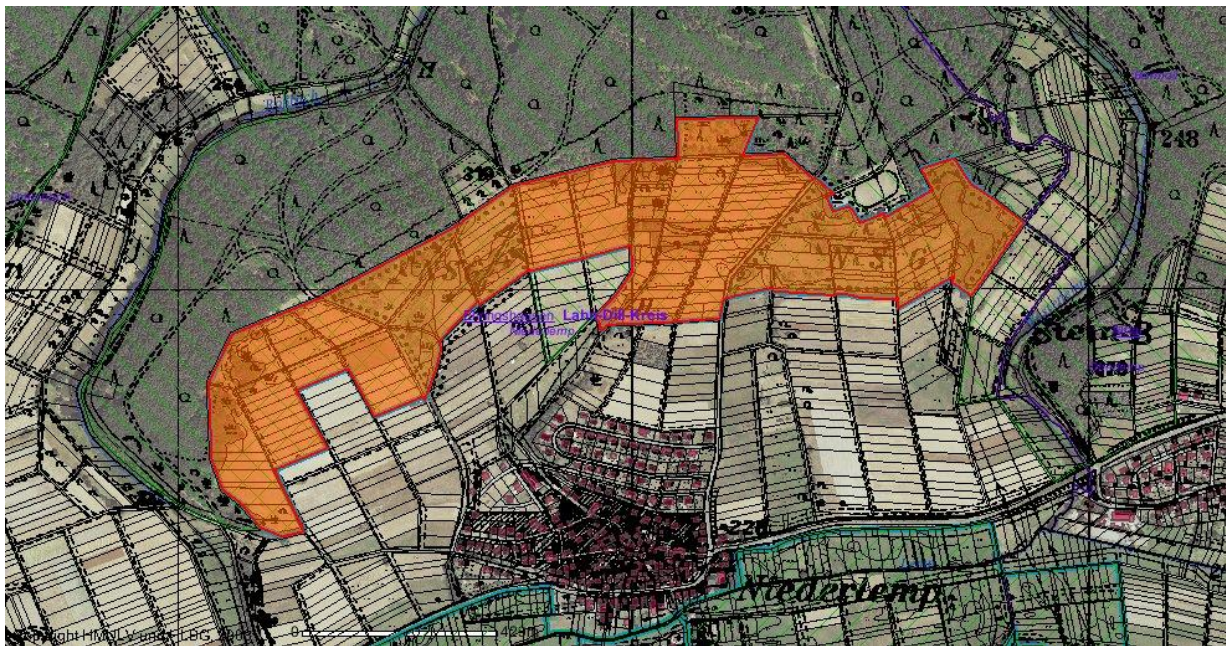
Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 46 Westhessisches Bergland im Naturraum 320.04 Hörre. Es ist ein Offenlandgebiet mit einem kleinen Waldanteil.

Das Höhenprofil erstreckt sich von 240 m bis 330 m über NN.

Den geologischen Untergrund bilden relativ basenreiche Tonschiefer des Kulm (Unterkarbon). Aufgrund der Hangneigung sind die Böden zum größten Teil flachgründig und steinig. Auf recht großen Flächen tritt vor allem im Bereich von Erosionsrinnen Gesteinsgrus an die Oberfläche, dem kaum Feinerde beigemischt ist. Die im Gebiet vorhandenen Bodentypen sind Braunerden, Ranker und Protoranker. Aufgrund der geringen Gründigkeit und der Südexposition des Gebietes sind die meisten Böden als mäßig trocken bis trocken anzusprechen.

Das Klima des Gebietes ist atlantisch geprägt. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt um 8° C. Der Jahresniederschlag liegt in der Summe bei 800mm. Durch die Südexposition herrscht im Gebiet ein warmes und trockenes Kleinklima.

2.2 Übersichtskarte FFH-Gebiet



(Quelle: Natureg)

2.3 Übersichtskarte Naturschutzgebiet



2.4 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Wacholderheiden und Grünland nördlich von Niederlemp“ liegt in der Gemarkung der Gemeinde Ehringhausen, Ortsteil Niederlemp.

Es beinhaltet das gleichnamige Naturschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 19,8 ha. Der größte Teil des FFH-Gebietes befindet sich in kommunaler Hand, gefolgt von Landeseigentum und Privateigentum.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen setzt das Forstamt Wetzlar um.

2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Im Untersuchungsgebiet sind zu etwa einem Drittel alte Huteweiden vorhanden, die die Reste einer alten Gemeindeweide vermutlich sind. Deren größeren, nördlich anschließende Teile wurden vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts aufgeforstet. Eventuell könnte es sich stellenweise um Kiefern naturverjüngung handeln.

Die weiteren Flächen im Gebiet wurden extensiv als Acker genutzt. Derzeit sind nur noch wenige Ackerflächen im Gebiet regelmäßig umgebrochen. Die übrigen ehemaligen Äcker tragen Grünlandvegetation in unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

Der größte Teil der Flächen im Untersuchungsgebiet wird seit Jahren durch eine Wanderschafherde mehrmals im Jahr beweidet.

2.6 Vorkommende Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen:

Code	Lebensraumtyp (LRT)
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald

(Quelle: Natura 2000 Verordnung für dieses Gebiet)

2.7 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Im Zuge der Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“ wurden die Arten des FFH-Anhangs II untersucht.

Die Ergebnisse fließen in diesen Maßnahmenplan mit ein, da das FFH-Gebiet „Wacholderheiden und Grünland nördlich von Niederlemp“ komplett in oben genannten Vogelschutzgebiet liegt.

Es wurden aus der Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet nur die betreffenden Vogelarten der FFH-Richtlinie Anhang I bzw. Artikel 4 entnommen, die tatsächlich im FFH-Gebiet signifikant kartiert worden sind. Darüber hinaus können noch weitere Arten der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Anhänge II und IV im Gebiet angetroffen werden.

Die in der Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet empfohlenen Erhaltungsmaßnahmen entsprechen im Wesentlichen denen, die auch für das FFH-Gebiet vorgeschlagen sind.

Nachgewiesene Arten der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet:

- Baumpieper
- Wendehals
- Neuntöter
- Gartenrotschwanz

2.8 Biotypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Biotypen

<u>Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>
06.530	Magerrasen saurer Standorte
10.300	Therophytenfluren

Kontaktbiotope

<u>Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>
01.120	Bodensaure Buchenwälder
01.220	Sonstige Nadelwälder (Kiefern-Forsten)
01.300	Mischwälder
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.300	Übrige Grünlandbestände (auf Ackerbrachen)
06.530	Magerrasen saurer Standorte
11.120	Äcker mittlerer Standorte
11.140	Intensiväcker
13.000	Sportplatz
14.300	Freizeitanlagen (Grillplatz)

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Das Gebiet ist charakterisiert durch einen der naturschutzfachlich bedeutendsten Magergrünlandkomplexe Hessens. Die mit Wacholder bestandenen trockenwarmen Magerrasen prägen das Gebietsbild. Neben den Magerrasen sind artenreiche Felsfluren und ausgedehnte Therophytenrasen mit einer überregional bedeutenden Artenausstattung zu finden.

Der gute Erhaltungszustand des Magergrünlandkomplexes mit seinen Wacholderheiden, Magerrasen, Felsgrusfluren und Therophytenrasen hat sich über die vergangenen Jahrzehnte nicht verändert, was an der optimalen Pflege als Schafhütung zu verdanken ist. Jedoch müssen die Rahmenbedingungen der Schafbeweidung eingehalten werden. Falscher Weidezeitpunkt und mangelnde Beweidung können das Gebiet auch verschlechtern.

Beschreibung:

LRT 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

Dieser LRT ist charakterisiert durch die Leitarten Gemeiner Wacholder, Besenheide, Breitblättriger Thymian, Echter Wiesenhafer und Haar/Schaf-Schwingel. Diese Wacholderheiden sind sehr artenreich und sehr gut strukturiert. Nicht zuletzt zählen sie in der Ausprägung zu den besten in diesem Naturraum.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Der LRT 6510 ist gekennzeichnet durch eine arten- und blumenreiche Vegetation, nicht gedüngt und spät genutzt.

Die Mehrheit dieses Vegetationstyps im FFH-Gebiet liegt auf mäßig trockenen Böden und beherbergt zahlreiche Magerkeitszeiger. Die Charakterarten sind Gemeine Schafgarbe, Gewöhnlicher Glatthafer, Wiesen-Kammgras.

LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation

Es handelt sich um Standorte in dem FFH-Gebiet, die von Tonschiefer-Rohböden geprägt sind. Diese Standorte haben kaum Feinerdeauflage. Auf den extremsten Stellen tritt eine artenreiche Felsgrusvegetation auf, die lockeren Fels- und Sandrasen zu zuordnen ist.

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Der im FFH-Gebiet relativ kleine Hainsimsen-Buchenwald, ist vor allem durch das Vorkommen der Rotbuche und in der Krautschicht durch die Weiße Hainsimse geprägt.

Er ist gut strukturiert, jedoch in der Krautschicht vegetationsarm. Als Einzelbaumarten sind die Stieleiche, Fichte, Kiefer einzelstammweise mit eingemischt.

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

LRT 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation

- Erhalt exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand Ist 2002 GDE-Daten	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen	A	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	B
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	A	A	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald	A	A	A

Erläuterung der Tabellen

Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen	Große Teile sind im Untersuchungsgebiet in gutem bis sehr gutem Zustand. <ul style="list-style-type: none"> • LRT fremde Arten • Verbrachung • Verbuschung • Freizeitnutzung • Fehlende Beweidung 	keine
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung • LRT fremde Arten • Trittschäden • Pflegerückstand • Verbuschung • Beweidung • Überbeweidung 	keine
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	<ul style="list-style-type: none"> • Keine 	Keine
9110	Hainsimsen-Buchenwald	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	keine

Beschreibung:

LRT 5130:

In großen Teilen ist der LRT 5130 störungsfrei, bzw. ohne Beeinträchtigungen. Daraus resultieren die guten bis sehr guten Erhaltungszustände. Auf einzelnen Flächen treten derzeit verschiedene Störungsfaktoren auf.

1. Verbrachung durch Unterbeweidung/ fehlenden Verbissdruck
2. Falscher Weidezeitpunkt
3. Verbuschung der überalterten Wacholderbestände, in diesen siedeln sich Dornsträucher an, die in den Magerrasen vordringen.
4. Unterbeweidung, tritt vor allem bei dem Schwarzdorn auf. Wird nicht genügend verbissen um dauerhaft verdrängt zu werden.
5. Freizeitnutzung, im Gebiet befinden sich Erholungseinrichtungen, die durch Tritt die Vegetation schädigen. Auch eine Feuerstelle befindet sich im FFH-Gebiet.

LRT 6510:

In den vergangenen Jahren wurde die Wiesennutzung innerhalb des FFH-Gebietes fast vollständig aufgegeben.

1. Auf einigen Teilflächen stellen sich LRT-fremde Ruderalarten ein. Dies wirkt sich ungünstig auf die typische Pflanzengesellschaft des LRT aus.
2. Trittschäden durch Pferde und durch Überbeweidung wird die Vegetation geschädigt.
3. Pflegerückstand durch unzureichende Pflege bzw. fehlende Bewirtschaftung, brachartige Vegetation stellt sich ein.
4. Verbuschung tritt mehr oder weniger stark auf, diese gehört zurück gedrängt.
5. Durch selektive Beweidung mit Schafen ohne Nachmahd konnte in geringem Umfang eine Ausbreitung vom Vieh verschmähter Arten festgestellt werden.

LRT 8230:

Es konnte keine Beeinträchtigung festgestellt werden.

LRT 9110:

Aktuell konnten nur LRT-fremde Baum- und Straucharten als Beeinträchtigung oder Störung festgestellt werden.

5. Maßnahmenstruktur

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 1

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen:

Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 2

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)

Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 3

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)

Entwicklung zu einem hervorragenden EZ B>A (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 4

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)

Potential eines BT zur Entwicklung LRT – Maßnahmentyp 5

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C)

Weitere Maßnahmen nach NSG VO und sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 6

Abkürzungen:

- | | |
|---------------|------------------------------|
| a. EZ | Erhaltungszustand |
| b. FFH-Gebiet | Flora Fauna Habitat-Gebiet |
| c. LRT | Lebensraumtyp |
| d. NSG | Naturschutzgebiet |
| e. NSG VO | Naturschutzgebietsverordnung |

Maßnahmentyp 2:

Maßnahmen, die zur Gewährleistung des aktuell günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen (EZ A/B) und oder Habitats von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie erforderlich sind (LRT u. Arten) (A > A, B > B)

01.02.01.01. Einschürige Mahd

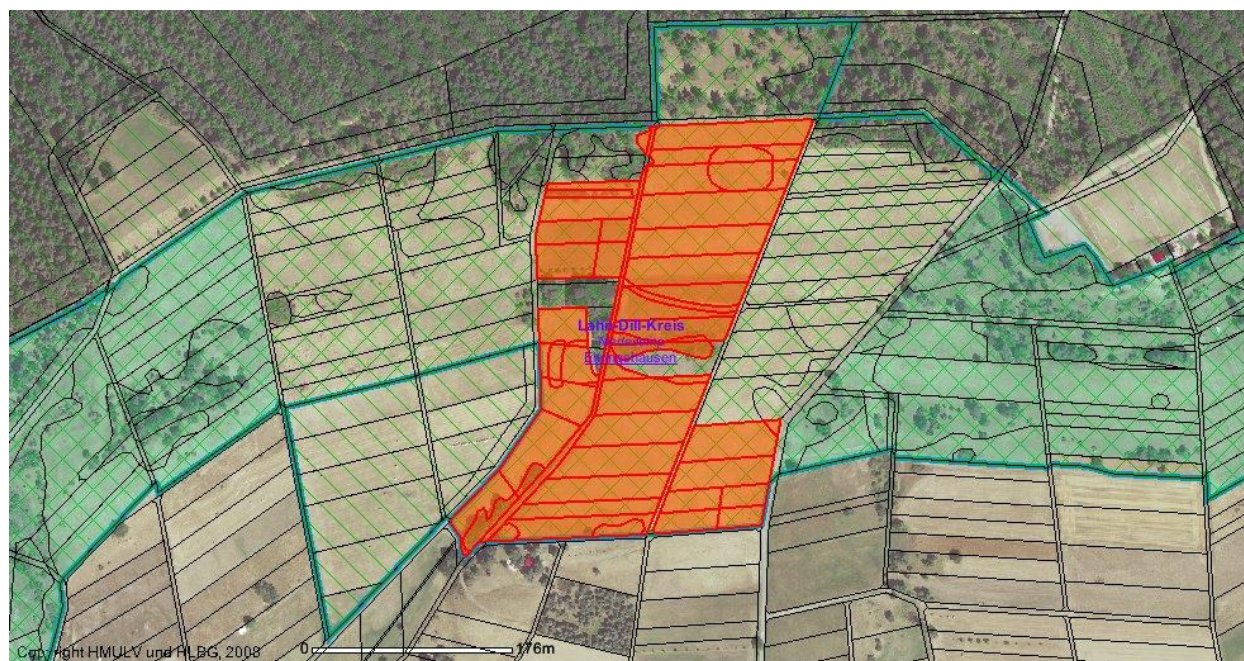
Diese Maßnahme betrifft den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.

Es sollte eine Einschürige Mahd sicher gestellt werden, um die gut ausgeprägten Bestände des LRT 6510 erhalten zu können. Es muss geprüft werden, ob diese Maßnahmen durch HIAP gefördert werden können.

In den zurückliegenden Jahren wurde die reine Mähwiesennutzung fast vollständig aufgegeben. Die meisten dieser Flächen werden derzeit extensiv als Schafhaltung genutzt und teilweise nachgemäht.

Eine Einschürige Mahd würde die optimale Pflege der Flächen darstellen. Die Mahd sollte ab Mitte Juni durchgeführt werden, bei optimaler Witterung auch schon ab dem 10. Juni. Falls sich keine Bewirtschaftung in Form einer Einschürigen Mahd realisieren lässt, kann die Fläche **wie bisher durch mehrmalige Schafbeweidung inklusive einer Nachmahd weiter gepflegt werden.**

Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten. Falls eine Mahd erfolgen sollte, muss das Mahdgut auf den Wiesen geheut werden und anschließend abtransportiert werden.

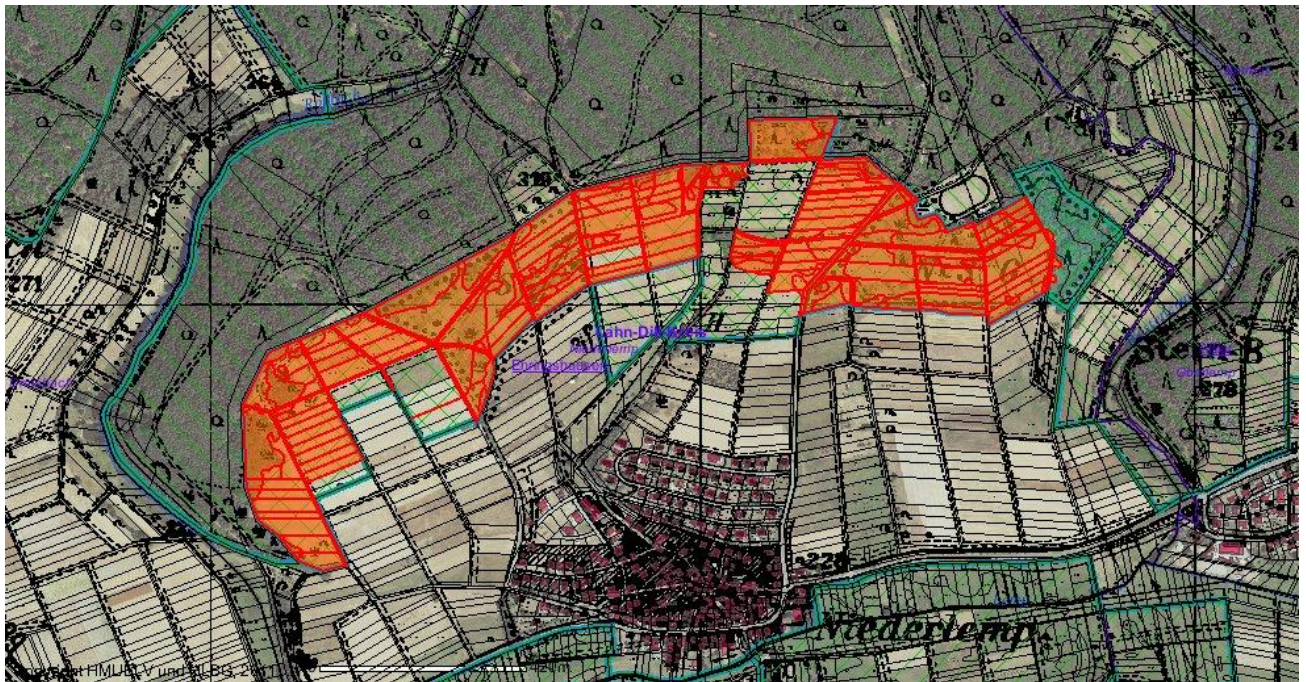


01.02.03.03. Beweidung mit Schafen

Diese Maßnahme betrifft die LRT 5130 Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen, LRT 8230 Silikatfelskuppen, LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und die FFH-Anhang II-Arten Baumpieper, Wendehals, Neuntöter und Gartenrotschwanz, die nicht auf den Flächen selber kartiert wurden, jedoch von dieser Bewirtschaftung profitieren.

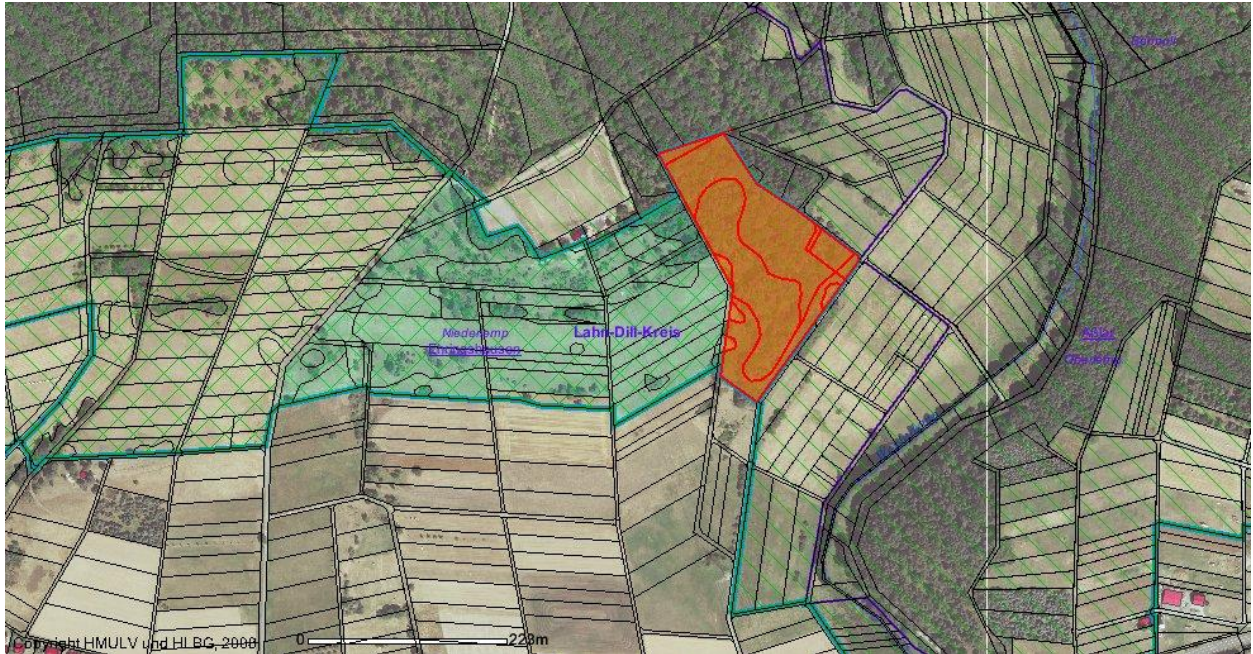
Es können alle Grünlandflächen im Gebiet durch Schafe beweidet werden. Es soll in der so genannten Form der Huteweide (freie Herdenführung) gepflegt werden. Mindestens dreimal jährlich soll beweidet werden. Der erste Weidegang soll im Mai durchgeführt werden. Die weiteren in den Folgemonaten abhängig von Aufwuchs und Witterung. Der Nachtpferch muss ausserhalb des Gebietes bezogen werden.

Die o.g. FFH-Anhang II-Arten wurden im Randbereich des FFH-Gebietes zu den Waldbeständen im Gehölzsaum von Nord-Ost bis Nord-West gefunden.



02.02. Naturnahe Waldnutzung

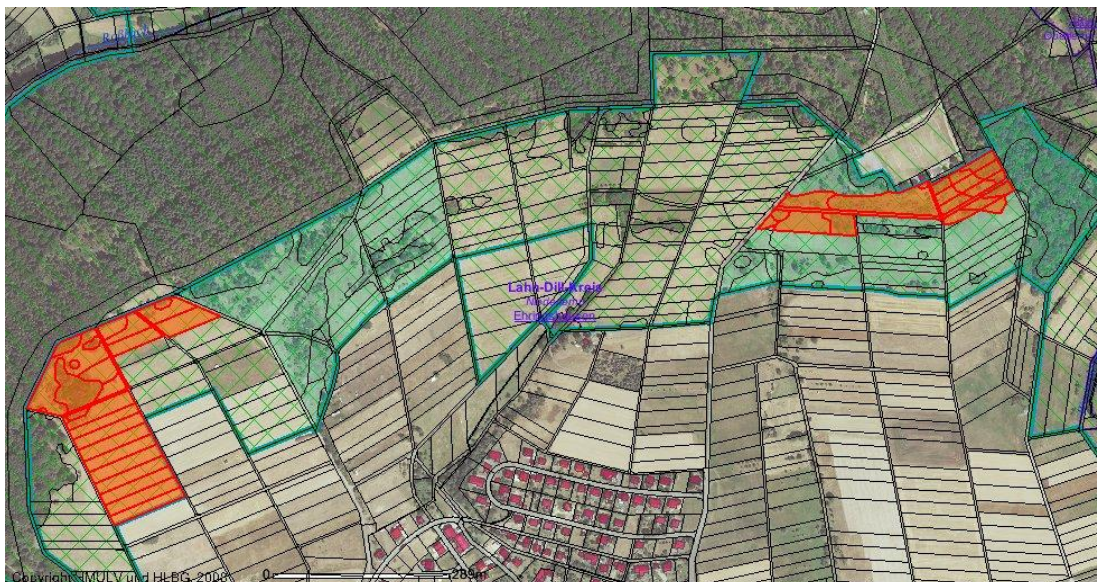
Innerhalb des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald wird nach dem Grundsatz der „Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ gewirtschaftet. Charakteristisch hierfür ist der Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen sowie die Totholzanreicherung. Grundsätzlich werden die Vorgaben der aktuell gültigen Forsteinrichtung mit ihren naturschutzfachlichen Belangen umgesetzt.



01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben, Nachmahd

Diese Maßnahmen bezieht sich auf Teile des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen in der Gesamtwertstufe A und auf Teile des LRT 5130 Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen in der Gesamtwertstufe A.

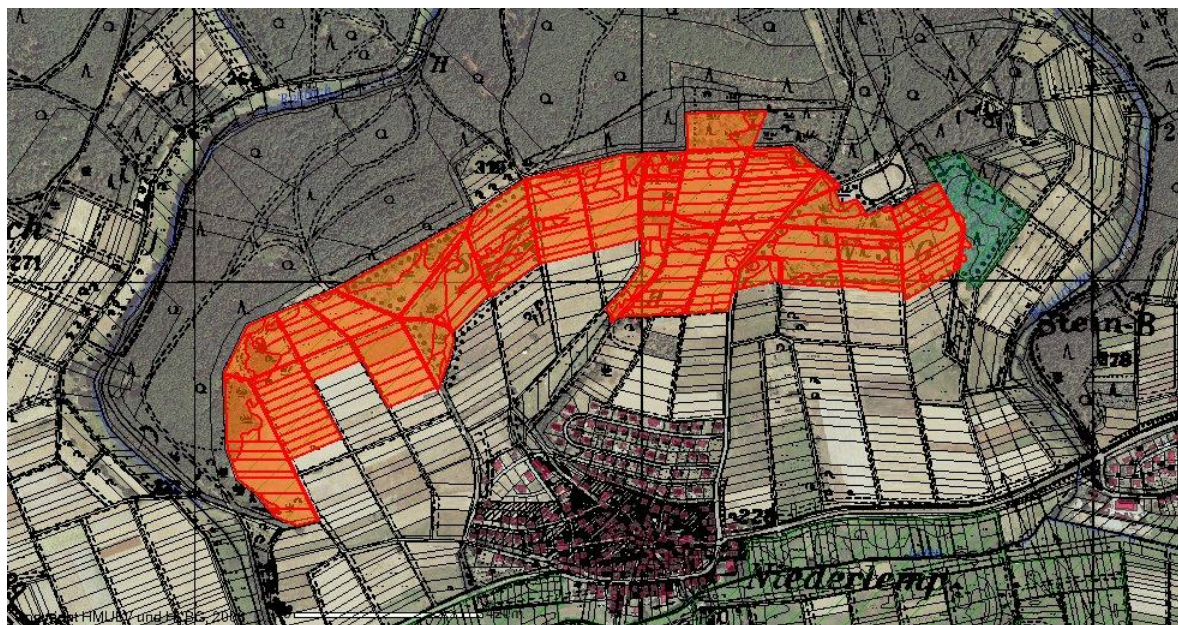
Im Anschluss an die Schafhaltung müssen die Orange gekennzeichneten Flächen gemäht oder gemulcht werden. Die Mahd- oder Mulchpflegeeingriffe sollten in unregelmäßigen Abständen, an die Erfordernisse des LRT 5130 vor Ort angepasst werden. Aus Handhabbarkeitsgründen wurde diese Bewirtschaftung großflächiger angelegt, da die kleinen Flächen kaum abgrenzbar sind.



An vielen kleinen Stellen über das gesamte Gebiet verteilt muss episodisch gemulcht bzw. entbuscht werden. Der Turnus wird angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt. Überalterte Wacholder sind zu entfernen, die Rosensträucher müssen stark zurück geschnitten werden, jedoch sollten sie erhalten bleiben. In den Wacholdergruppen müssen die Dornsträucher entnommen werden.

Auflaufende Schlehenschösslinge sowie Ginster sind zu beseitigen.

Die Karte zeigt das gesamte FFH-Gebiet. Überall im Gebiet befinden sich einzelne „Hotspots“ wo entbuscht werden muss.



Weitere Maßnahmen nach NSG VO und sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 6

Die projektierten Maßnahmen aus der Fortschreibung des Pflegplans für das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ aus dem Jahr 1998 verfolgen die gleichen Pflegeziele, wie die für vorstehendes FFH-Gebiet beschrieben worden sind. Die Maßnahmen für das Naturschutzgebiet sind identisch mit denen für das FFH-Gebiet „Wacholderheiden und Grünland von Niederlemp“.

Dies ist durch die Lage des Naturschutzgebietes zu begründen, da das Naturschutzgebiet vollständig im FFH-Gebiet aufgegangen ist.

Es werden deshalb keine Maßnahmen des Maßnahmentyps 6 ausgewiesen.

6. Planungsjournal

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maßnahme</u>	<u>Soll- Mengeneinheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll- Durchführende</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
1870	naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Wacholderheide Naturgemäße Waldbewirtschaftung	Sicherung und Verbesserung der Erhaltungszustände	6	ja	ha	3,00	0,00	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	2015
1871	einschürige Mahd	01.02.01.01.	Erhalt und Sicherung der extensiven Nutzung	Erhalt der Flachlandmähwiese, Abtransport des Mähgutes	2	ja	ha	5,50	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit HELP/HIAP	2015
1872	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Beweidung mehrmals im Jahr mit einer Wanderschafherde	Erhalt und Sicherung der LRT-Flächen sowie Entwicklung zu LRT- Flächen	2	ja	ha	32,90	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit HELP/HIAP	2015
1904	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Beweidung mehrmals im Jahr mit einer Wanderschafherde	Erhalt des LRT 8230 Wertstufe A	6	ja	ha	0,40	0,00	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit HELP/HIAP	2015
1905	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhalt LRT 5130 und 6510	Nach der Beweidung mit Schafen, soll eine Nachmahd stattfinden, um die optimale Pflege zu gewährleisten	2	ja	ha	1,40	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2015
1906	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Abschnittsweise im Gebiet Punktuell im Gebiet, viele kleine Stellen	Erhalt des guten Erhaltungszustandes	2	ja	ha	45,29	2.180,93	fachlich zwingend	Unternehmer	2015
3303	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Wacholderheide	Erhalt und Kontrolle der Schutzgebietsbeschilderung	6	ja		5,00	150,00	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	2015
3682	naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Wacholderheide Zwangswiese Nutzung von Kiefern im NSG, fällen und vorseilen	Keine eutrophierung der Wacholderheiden im NSG durch verbleibendes Kronenmaterial. (Komplexkrankheit Dipoida)	6	nein	Stk	1,00	1.180,60	rechtlich zwingend	Unternehmer	2014

7. Literatur

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Wacholderheiden und Grünland bei Niederlemp“, Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR aus Wetzlar 2002
- Fortschreibung des Pflegplans für das NSG „Wacholderheiden bei Niederlemp“, Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR aus Wetzlar 1998

8. NSG-Verordnung

Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in der Forstgrundkarte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine große Zahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzenarten, die hier auf eng begrenztem Raum vorkommen, zu schützen sowie ihre Standorte zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung zu errichten, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren oder zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Es ist nur eine Edellaubholzwirtschaft zulässig;
 - b) die Felsenschlucht im Südwesten bleibt von einer forstlichen Bewirtschaftung frei;
2. die Ausübung der Jagd;
3. das Fahren mit Kraftfahrzeugen im notwendigen Umfange, soweit es forstwirtschaftlichen Zwecken dient;
4. Unterhaltungsmaßnahmen am Ranselbach im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 errichtet;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Mai 1982

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
gez. Rudolph

StAnz. 25/1982 S. 1157

669

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 28. Mai 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die „Wacholderheiden bei Niederlemp“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ liegt an einem südwärts exponierten Oberhang im Norden der Gemarkung Niederlemp, Gemeinde Ehringshausen, Lahn-Dill-Kreis.

Es hat eine Größe von 19,78 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgesetz ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, zwei der letzten für den Bereich des Lemptales ehemals charakteristischen Wacholderheiden mit ihrer seltenen Trockenrasenvegetation zu erhalten und als Biotop für die in diesem Lebensraum typischen und bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich



KARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

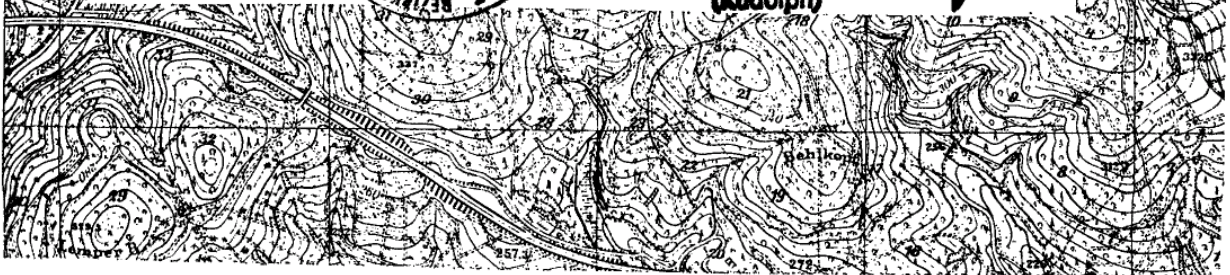
"Wacholderheiden bei Niederlemp"

Darmstadt, 28. Mai 1982

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- Obere Naturschutzbehörde
- 468/ - 04/01 - W 19
in Vertretung



Rudolph
(Rudolph)



914

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 1. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 16 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 17 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 16. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 38/1994 S. 2742

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 24. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 28. Mai 1982 (StAnz. S. 1158) wird für Teilflächen im östlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes aufgehoben. Die Grenzkorrektur ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Karten ersetzen die bisherige Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“. Beide Karten werden als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
Es hat eine Größe von 19,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

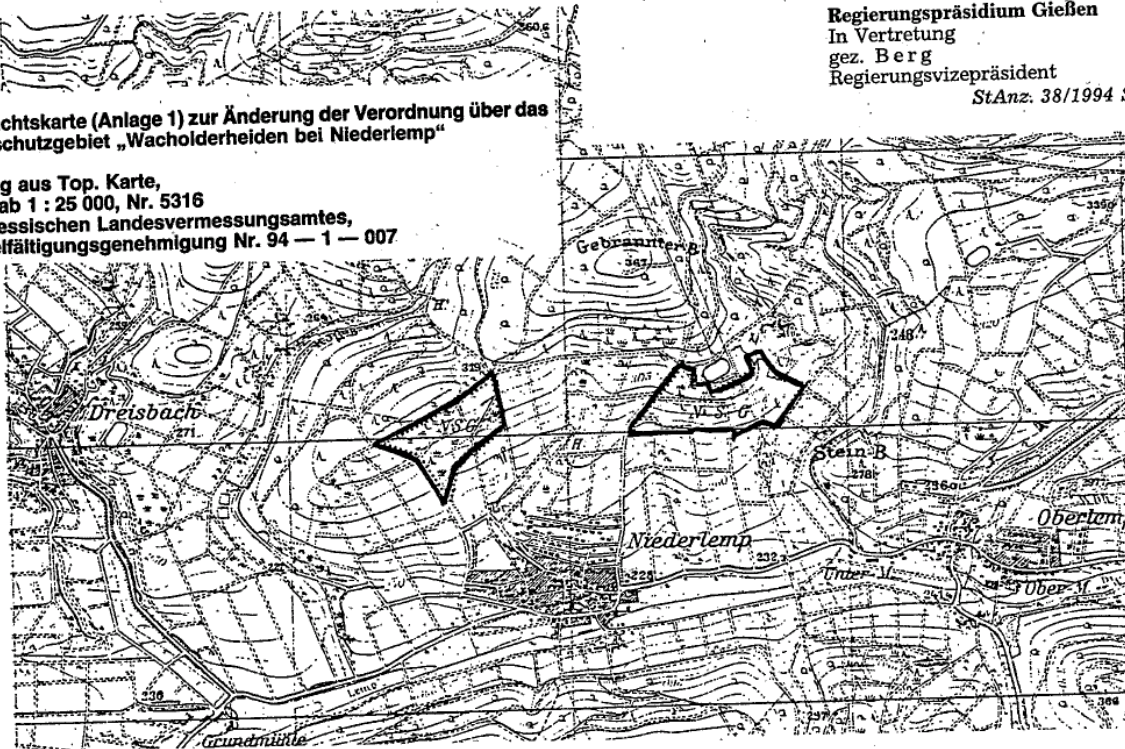
Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 24. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

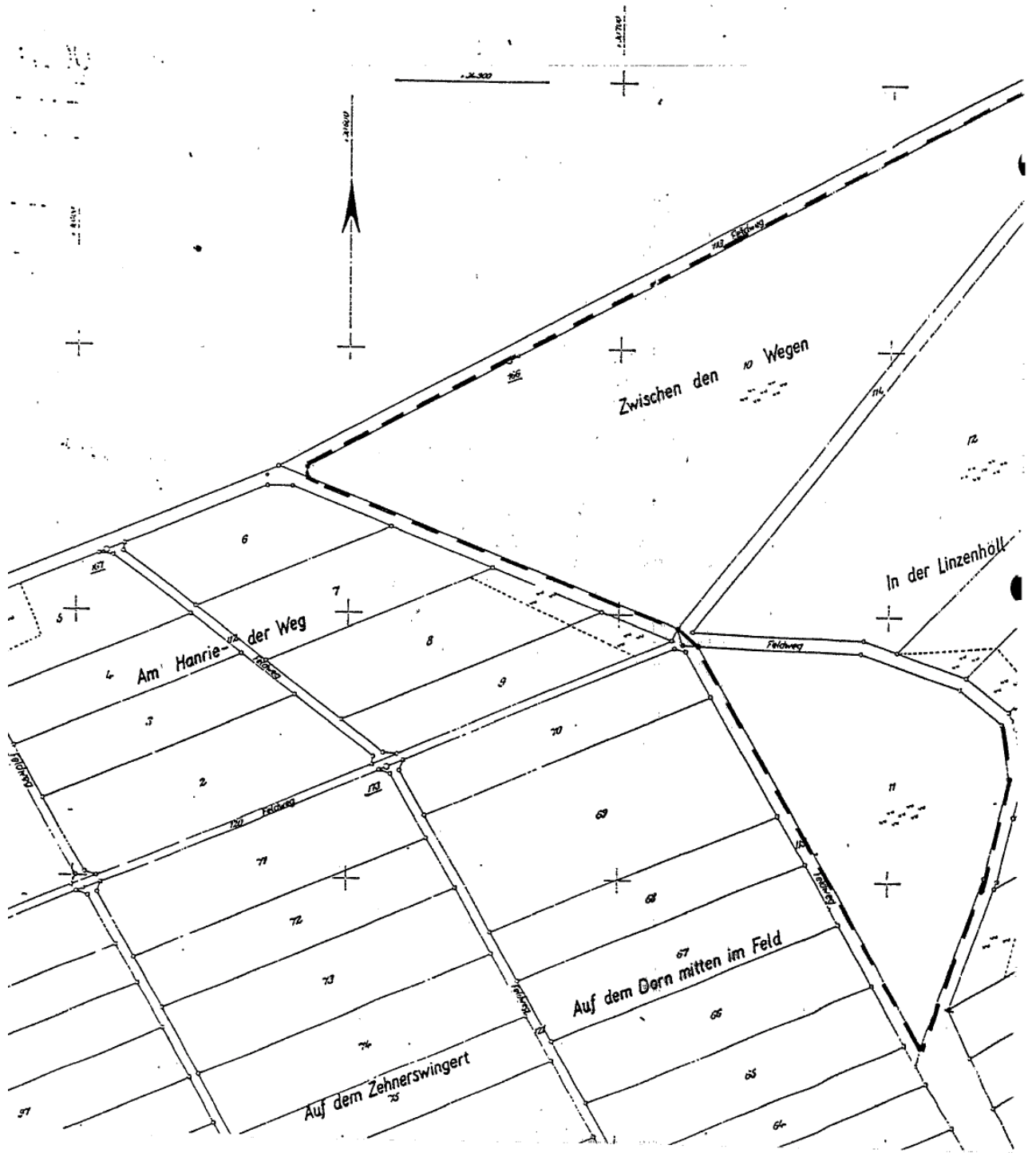
StAnz. 38/1994 S. 2745

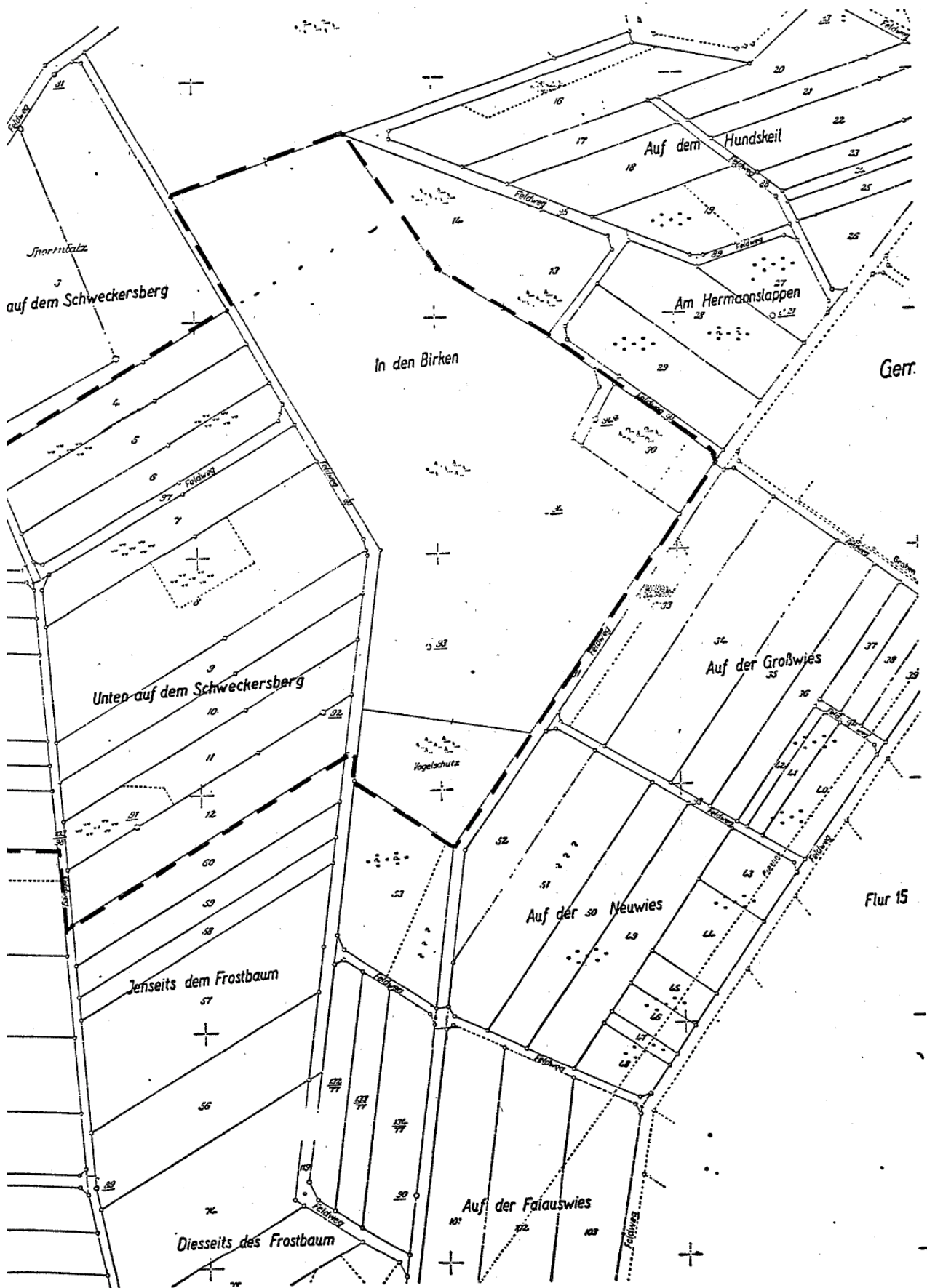
Übersichtskarte (Anlage 1) zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

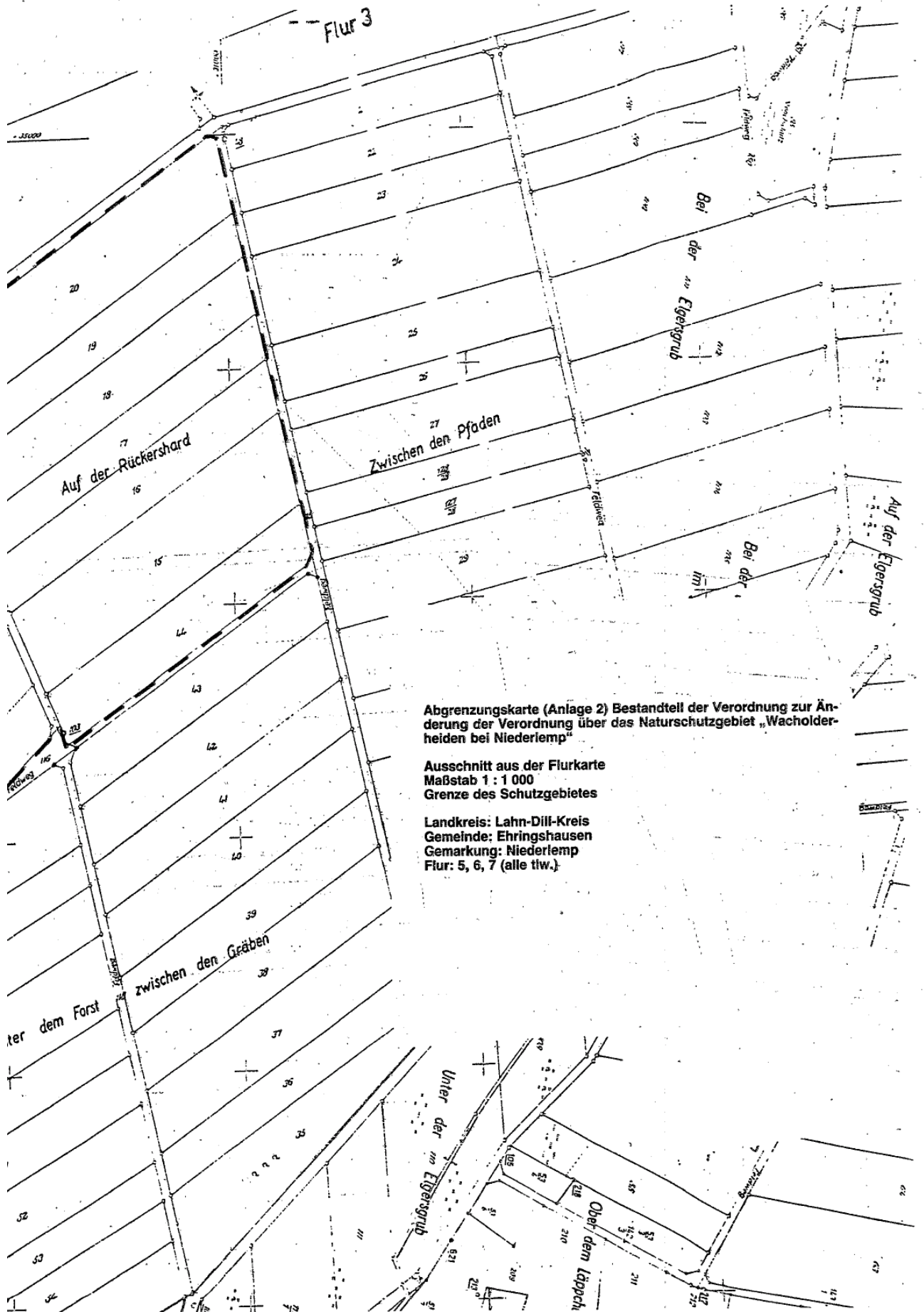
Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5316
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007



Teilfläche I







Abgrenzungskarte (Anlage 2) Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 1 000
Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde: Ehringshausen
Gemarkung: Niederlemp
Flur: 5, 6, 7 (alle tw.)

